

Die Geschäftsordnungsreform.

Der Bericht über die Geschäftsordnungsreform liegt nun vor und das Abgeordnetenhaus wird ihn bereits morgen in Verhandlung ziehen; so kann er im Herrenhause schon am Mittwoch (es ist da eine Sitzung anberaumt) erledigt und am Donnerstag kundgemacht werden. Ins Herrenhaus gelangt nur das Gesetz über die Geschäftsordnung des Reichsrates, das, infolge manigfacher Änderungen in der autonomen Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, gleichfalls geändert werden muß. Die Annahme der ganzen Reform in beiden Häusern steht außer Zweifel; im Herrenhause, das die Sache nur formell angeht, wird man wohl den Laib haben, sich länger oder gar belehrender Bemerkungen zu enthalten.

Die Reform, wie sie nun vorliegt, entspricht allen billigen Anforderungen; der Hauptzweck, die Ausrottung der Obstruktion, wird durchaus erreicht sein. Daß dabei manche an sich wertvolle Einrichtungen, wie vor allem die Dringlichkeitsanträge, fallen mußten, war nach dem Mißbrauch, dem sie ausgesetzt waren, nicht zu vermeiden. Dort, wo die Einrichtung gerettet werden konnte, wird dem Mißbrauch durch mechanische Grenzen gesteuert: bei den tatsächlichen Berichtigungen, den Anträgen zur Geschäftsbehandlung, den Einwendungen gegen die Reihung der Fragen oder gegen den Tagesordnungsvorschlag wird die Redezeit gemeinhin mit fünf Minuten bemessen. Die Redezeit kann sowohl im Ausschuss (nicht unter einer Viertelstunde) als auch im Plenum (nicht unter einer halben Stunde) begrenzt werden. Der chronischen Beschlußunfähigkeit in den Ausschüssen will man damit abhelfen, daß für jedes Mitglied auch gleich ein Ersatzmann gewählt wird, der in jeder Sitzung eintreten und vertreten kann. Wir fürchten, das Mittel werde nicht fruchten — weil die Zahl der qualifizierten Abgeordneten ohnedies gering ist — und wird, weil sich dann ein Mitglied oft auf den Ersatzmann verlassen wird, eher zur Bewirrung beitragen. Vernünftiger wäre es gewesen, die zur Beschlußfähigkeit nötige Zahl herabzusetzen; es ist doch eigentlich widersinnig, daß zur Beschlußfähigkeit im Plenum 100 von 516 Abgeordneten genügen, während der Ausschuss erst beschlußfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Verhandlung im Plenum sind einige wichtige Änderungen vorgenommen worden. Dazu gehört, daß die erste Lesung nur erfolgt, wenn es das Haus beschließt. Eine sehr fragwürdige Änderung; hier hat das Bestreben, mit jedem Gesetz nur rasch ans Ende zu kommen, eine an sich nicht bloß wertvolle, sondern genau betrachtet, unerlässliche Einrichtung erschlagen — denn auf die Einsicht der sehr wechselnden Mehrheiten dieses Hauses ist wenig Verlaß. Nützlich ist die Bestimmung über die Spezialdebatte, wobei der Präsident „den Grundsatz zu beobachten hat, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Uebersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge“. Damit wird dem Unfug, der (allerdings als Folge der Obstruktion) in letzter Zeit eintritt, nämlich die Spezialdebatte durch sinnlose Zusammenziehung ganz zu entwerthen, ein Riegel vorgeschoben, bezüglich der Wortmeldung — angesichts der vielen Parteien eine recht schwierige Sache — werden drei Normen aufgestellt: Wortmeldung des einzelnen Abgeordneten, Wortmeldung in der Weise, daß der Meldende durch zehn Abgeordnete unterstützt wird, und Reihung der Redner nach der Größe der Parteien. Dieser zweite Vorgang scheint sehr originell zu sein, aber welchen Zweck er verfolgen soll, ist nicht herauszufinden. Da sich jeder Abgeordnete zu Worte melden kann und die Reihung hier nur durch das Los erfolgt, so bewirkt die verwickelte Meldung gar nichts und erspart nichts. Dabei entsteht die Frage, ob die Abgeordneten, die durch „eigenhändige Unterschrift“ den sich Meldenden unterstützen, sich selbst zu Worte melden können. Es wird wohl so sein, denn warum sollen die Unterstützenden das Recht zur Meldung verlieren; aber dann können elf Abgeordnete genau elf Eintragungen in die Rednerliste herbeiführen. Zum Glück soll die Sache nur eintreten, wenn es der Präsident „für notwendig erachtet“; es wird wohl nie eintreten. Dagegen hoffen wir, daß die Möglichkeit, die Redner gemäß der Größe der

beim Präsidenten angemeldeten Fraktionen zum Worte kommen zu lassen, allmählich die Regel werden wird. Indem der Passus, daß (nur) die Berichterstatter befugt seien, schriftlich abgefasste Anträge zu lesen, gestrichen wurde, wird das Lesen und Vorlesen von Manuskripten nun allgemein zulässig. Die Rednertribüne wird obligatorisch gemacht (die Redner aus dem Hause sprechen von Rednertribünen aus); ob das des Offens nicht zu viel ist, wird sich zeigen. Die namentliche Abstimmung wird nun durch Abstimmungsarten vollzogen werden. Die Zahl der Unterschriften für eine Interpellation wurde (von 15) auf 10 Unterschriften herabgesetzt; sie werden fortan nur gedruckt, nicht mehr verlesen werden, auch die Antwort erfolgt schriftlich. Die Immunität der Interpellationen wird dadurch verbürgt, daß ausdrücklich erklärt wird, sie werden durch die Drucklegung und Verteilung an die Mitglieder „zu einem Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen des Hauses“. Neu ist die Möglichkeit, eine Interpellation zu begründen, eine Art Ersatz für die aufgelassenen Dringlichkeitsanträge: Im Falle besonderer Dringlichkeit kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von zwanzig Abgeordneten ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung vorgebrachte Anfrage an einen Minister vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand statfinde. In dieser Debatte darf kein Redner länger als zwanzig Minuten sprechen.“ Kann unter Umständen eine ganz nützliche Einrichtung werden. Mannigfache von den Anregungen der Arbeiter-Zeitung sind in dem Entwurf nicht unberücksichtigt geblieben.

Eine Lücke der Reform sehen wir darin, daß das allerdings recht stachelige Kapitel von den Disziplinarvorschriften gar nicht angeschnitten wurde; es bleibt alles beim alten. Es werden die Widerstände wohl zu groß gewesen sein; aber wir fürchten, daß man auf die Frage wird bald zurückkommen müssen. Als eine überflüssige Belastung erachten wir die lange Extrabehandlung „befristeter Vorlagen“ (es ist alles das, was man Staatsnotwendigkeiten nennt). Die Extrabehandlung besteht in folgendem: Es wird das Quantum der Stunden für die erste Lesung festgesetzt; die Frist für die Berichterstattung, die dem Ausschuss gestellt wird, ist nicht erstreckbar; liegt zu der bestimmten Frist ein Ausschussbericht nicht vor, beginnt die Verhandlung im Plenum dennoch; für die zweite Lesung im Plenum wird gleichfalls die Zeit vorweg ausgemessen und wenn sie verstrichen, wird sofort abgestimmt, gleichgültig, wo die Verhandlung steht. Wir halten diese Bindung an den bloßen Zeitablauf erstens, wenn die Obstruktion ausgerottet ist, für überflüssig und erachten die ganze Regelung als praktisch undurchführbar. Das Haus wird das gleich spüren; wenn es nämlich morgen zu bestimmen haben wird, wieviel Stunden der ersten Lesung des Budgetprovisoriums eingeräumt werden. Da wird sich alsogleich die Widerständigkeit dieser mechanischen Bindungen zeigen. Nicht umfassend ist die Neuregelung der Diäten ausgefallen. Bisher bekanntlich zwanzig Kronen für den Sitzungstag, während der Reichsrat versammelt war, von nun an tausend Kronen monatlich für die ganze Wahlperiode. Doch hat die Beschränkung der Diäten auf die Tagung zu den unwürdigsten Zuständen geführt und die Teuerung ist so groß, daß die Regelung immerhin gebilligt werden kann. Der Präsident erhält daneben noch eine Amtsgebühr von tausend Kronen monatlich (und eine Amtswohnung und einen Wagen!), die Vizepräsidenten (es sollen jetzt gar acht gewählt werden) eine Amtsgebühr von monatlich 500 Kronen. Dann haben die Abgeordneten noch Anspruch „auf vollkommen abgaben- und gebührenfreie Jahreskarten ihnen beliebiger Klasse“ für sämtliche Linien der Staatsbahnen und der in Privatbesitz befindlichen Bahnen mit Ausschluß der Kleinbahnen und zweitens für sämtliche Schiffslinien, insoweit diese dem Personenverkehr zwischen dem österreichischen Staatsgebiete dienen. Ein bißchen viel! Für diese Karten „ist an die Verwaltungen eine angemessene, von der Regierung alljährlich festzusetzende Entschädigung zu Lasten der Auslagen für den Reichsrat zu entrichten“. Die Diäten und die Amtsgebühren sind steuer-, gebühren- und erektionsfrei. Von den Minoritätsanträgen wird dem Hause wohl nur einer zu schaffen machen: Des Abgeordneten Sedlat (zu § 51): Die in einer anderen als deutschen Sprache gehaltenen Reden sind in der Sprache, in der sie gehalten wurden, in das Protokoll aufzunehmen.

Auf zwei kleine Mängel möchten wir den Berichterstatter noch aufmerksam machen. Im § 49 wird immer nur von Anträgen zur Geschäftsverhandlung gesprochen. Aber es tritt so oft die sachliche Notwendigkeit ein, zur Geschäftsbehandlung (Geschäftsordnung) überhaupt zu sprechen, ohne daß die Bemerkung zu einem Antrag führenmüsse, so daß es sich empfehlen würde, zu sagen, das Wort zur Geschäftsbehandlung erteilt... Passieren kann doch nichts, weil ja ohnedies der Präsident nach seinem Ermessen vorgeht und die Redezeit beschränken kann. Sonst haben wir aber weiter den Streit, daß der Präsident dem Redner immer sagen muß, er möge zu dem „Antrag“ kommen. Höchst unvernünftig ist die Bestimmung, daß zu dem Vorschlag des Präsidenten wegen Beschränkung der Redezeit weder Abänderungsanträge noch eine Debatte zulässig ist. Aber der Präsident könnte doch einen unvernünftigen Vorschlag machen, und die Debatte wäre doch höchstens die (so beschränkte) Rede zur formellen Geschäftsordnung. Dabei handelt es sich um eine sehr einschneidende Sache. Das sollte also noch geändert werden.